

**Anmerkung: Die folgende Vereinbarung wurde mit dem Staatlichen Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung Rheinland-Pfalz (SIL) getroffen, das in das Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung (IFB) übergang. Nach Gründung des Pädagogischen Landesinstitutes Rheinland-Pfalz (PL) am 01.08.2010 bezieht sie sich auf das PL als Rechtsnachfolger des IFB (sowie des Landesmedienzentrums und des Pädagogischen Zentrums).**

## **Auswahl von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an Veranstaltungen des SIL**

Vereinbarung zwischen den Hauptpersonalräten und dem Ministerium für Bildung und Kultur  
vom 29.5.1991

Die Vereinbarung regelt das Verfahren der Auswahl von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch das SIL in den Fällen, in denen bei Veranstaltungen mehr Anmeldungen vorliegen als berücksichtigt werden können. Es werden folgende Kriterien bei der Auswahl angewandt:

1. **Ablehnungsgründe sind:**
- 1.1 Die Bewerberin/der Bewerber erfüllt nicht die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen.
- 1.2 Die Bewerberin/der Bewerber hat bereits an einem Kurs gleichen Inhalts teilgenommen.
- 1.3 Die Anmeldekarte ist nicht vollständig ausgefüllt und kann nicht rechtzeitig ergänzt werden.
- 1.4 Die Anmeldung erfolgte nach Anmeldeschluss.
- 1.5 Mehrfachbewerbungen aus einer Schule, sofern nicht die Teilnahme mehrerer Bewerber/Bewerberinnen einer Schule in den Ausschreibungsbedingungen als notwendig vorausgesetzt worden ist.
- 1.6 bei schulartübergreifenden Veranstaltungen orientiert sich die Verteilung der Kursplätze auf die einzelnen Schularten an der Zahl der Anmeldungen aus den entsprechenden Schularten.

Die Ablehnungsgründe sind grundsätzlich in der genannten Reihenfolge anzuwenden.

2. **Folgende Zulassungsgründe können Berücksichtigung finden:**
- 2.1 Die Bewerberin/der Bewerber hat sich für das SIL erkennbar bereits erfolglos um die Teilnahme bemüht.
- 2.2 Die Bewerberin/der Bewerber steht bereits auf der Warteliste.
- 2.3 Für die Teilnahme im Einzelfall besteht ein außergewöhnliches dienstliches Interesse. Dieses ist vom Schulleiter bzw. der Bezirksregierung schriftlich zu begründen.

Vorrangig berücksichtigt werden Bewerberinnen/Bewerber, die die Voraussetzungen vom 7.1 der Verwaltungsvorschrift über die "Betreuung der im öffentlichen Dienst beschäftigten Schwerbehinderten vom 22. Juli 1988" (MinBl. 1988, S. 371) erfüllen.

Sollte eine Auswahl unter Berücksichtigung der o.a. Kriterien bzw. deren Reihenfolge nicht möglich sein, legt das SIL spätestens fünf Wochen vor Kursbeginn dem jeweiligen Hauptpersonalrat die Unterlagen zur Mitbestimmung vor. Bei schulartübergreifend ausgeschriebenen Kursen werden die Unterlagen dem Hauptpersonalrat zur Mitbestimmung vorgelegt, aus dessen Zuständigkeit die Mehrzahl der Anmeldungen eingegangen sind. Die übrigen Hauptpersonalräte werden nachrichtlich informiert. Der jeweilige Hauptpersonalrat verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem SIL eine Stellungnahme abzugeben. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung durch den Hauptpersonalrat als erteilt.

Die Ablehnungsgründe werden der Bewerberin/dem Bewerber mitgeteilt. Der jeweilige Hauptpersonalrat erhält eine Durchschrift oder eine entsprechende Information in Form einer Übersicht.

Die Vereinbarung stellt eine generelle Regelung dar und ersetzt die Zustimmung der Hauptpersonalräte gemäß § 77; 1 Nr. 7 LPersVG für den Einzelfall. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft. Sie kann von jedem Hauptpersonalrat und dem Ministerium für Bildung und Kultur jeweils zum Schuljahresende gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.